

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut – Vorlage zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 8. Mai 2020

Gegenüberstellung Geschäftsordnung / Antragsbegehren

Geschäftsordnung vom 9. Mai 2014 in der Fassung vom 26. Oktober 2018	Anträge der Stadtratsmitglieder / Vorschläge der Verwaltung
<p><u>Regelungen mit Wertgrenzen (bislang Bruttobeträge):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 Abs. 2 Nr. 2 - § 11 Abs. 2 Nrn. 1 c, 1 d, 1 e, 2, 3 und 4 <p>Anlage I zur Geschäftsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2. Bausenat: Nrn. 1 b, 1f, 1g, 2 b - 9. Liegenschaftssenat: Nrn. 1 a, 1 b, 2 a - 14. Sportsenat: Nr. 1 b - 17. Verwaltungssenat: Nrn. 1 a, 1 d, 1 j, 1 k, 1 l 	<p>Vorschlag der Verwaltung auf Änderung der Wertgrenzen (gem. Beschluss Nr. 10 des Plenums vom 27.07.2018)</p> <p>Die in der Geschäftsordnung zur Abgrenzung von Zuständigkeiten genannten Beträge erhalten den Zusatz „netto“.</p> <p>Gemäß Beschluss Nr. 10 Ziffer 3 des Plenums vom 27.07.2018 ist eine Änderung der Geschäftsordnung zur Anpassung der für die Vergabe von Aufträgen geltenden Zuständigkeitsgrenzen gemäß den aktuellen Preisentwicklungen zu veranlassen. Die Anpassung wird in Anlehnung an Ziffer 5 „Zuständigkeiten“ der Vergaberichtlinien der Stadt Landshut vorgenommen, wo Nettobeträge aufgelistet sind. Die Umstellung auf Nettobeträge führt auch zu erhöhten Wertgrenzen.</p>
<p>§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich</p> <p>Dem Plenum ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vorbehalten über:</p> <p>...</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu § 2</p> <p>Auf der Grundlage von Art. 102 Abs. 2 GO wird folgende Ziffer 12 eingefügt:</p> <p>12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;</p>
<p>§ 2 Gesetzlicher Aufgabenbereich</p> <p>Dem Plenum ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vorbehalten über:</p> <p>...</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu § 2</p> <p>Auf der Grundlage von Art. 104 Abs. 3 GO wird folgende Ziffer 13 eingefügt:</p> <p>13. die Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in sowie seines/seiner Stellvertreters/in des Rechnungsprüfungsamtes.</p>

<p>§ 3 Sonstige, dem Plenum vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Das Plenum behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:</p> <p>...</p> <p>10. Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in, seines/seiner Stellvertreters/in und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes;</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu § 3</p> <p>Ziffer 10 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>10. Bestellung und Abberufung der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt;</p>
<p>§ 6 Bildung und Auflösung</p> <p>...</p> <p>(6) Stadtratsmitglieder, die einen Antrag eingebracht haben, erhalten die Möglichkeit, diesen vor dem zuständigen Ausschuss zu begründen und mit zu beraten. Dem betreffenden Stadtratsmitglied ist dabei bis zu dreimal das Wort zu erteilen.</p>	<p>Antrag Nr. 1104 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage)</p> <p>§ 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Stadtratsmitglieder, die einen Antrag eingebracht haben, erhalten die Möglichkeit, diesen vor dem zuständigen Ausschuss zu begründen und mit zu beraten. Dem betreffenden Stadtratsmitglied ist dabei das Wort zu erteilen. Mehrere Antragsteller können dieses Recht nur durch eine Person ausüben.</p>
<p>§ 14 Aufgaben des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Bürgermeister/innen vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Diese liegt vor, wenn der Oberbürgermeister infolge Abwesenheit von Landshut, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) eine Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.</p> <p>...</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu § 14</p> <p>Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Die Bürgermeister/innen vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung. Diese liegt vor, wenn der Oberbürgermeister infolge Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, etc.), vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) eine Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.</p>

§ 22 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich durch formlose Zustellung eines Wochensitzungsplanes unter Angabe der Sitzungszeit geladen. Der Wochensitzungsplan soll spätestens bis Montag, 18.00 Uhr, der vorhergehenden Woche den Stadtratsmitgliedern zugestellt sein.
- (2) Die Einladung zu zusätzlichen Sitzungen, die erst nach Herausgabe des Wochensitzungsplanes anberaumt werden, erfolgt durch formlose Zustellung einer schriftlichen Ladung. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Ladung nach Abs. 2 muss enthalten:
 1. die Angabe des Tages, der Zeit und des Ortes der Sitzung,
 2. die angemeldeten Beratungsgegenstände,
 3. die Referenten/innen zu den einzelnen Beratungsgegenständen und
- (4) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies rechtzeitig beim/bei der Vorsitzenden anzuzeigen. Sie können sich vom Oberbürgermeister für mehrere Sitzungen beurlauben lassen. Bei Beurlaubung oder Verhinderung hat jedes Stadtratsmitglied seinen/seine Vertreter/in selbst zu verständigen.

Vorschlag der Verwaltung zu § 22: Einführung der elektronischen Ladung

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem eine Woche vor der Sitzung bereit zu stellen. In Ausnahmefällen genügt die Vorlage am Sitzungstag.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung für das Plenum muss den Stadtratsmitgliedern frühestmöglich, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (6) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies rechtzeitig beim/bei der Vorsitzenden anzuzeigen. Sie können sich vom Oberbürgermeister für mehrere Sitzungen beurlauben lassen. Bei Beurlaubung oder Verhinderung hat jedes Stadtratsmitglied seinen/seine Vertreter/in selbst zu verständigen.

	<p>Antrag Nr. 1099 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 /Die Grünen (siehe Anlage)</p> <p>Die Tagesordnung für Ausschüsse muss den Ausschussmitgliedern spätestens 10 Tage, in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung zugehen.</p> <p>Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem 10 Tage vor der Sitzung bereit zu stellen.</p>
<p>§ 23 Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(2)</p> <p>Die Tagesordnung für das Plenum muss den Stadtratsmitgliedern frühestmöglich, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung für Ausschüsse muss den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage vor der Sitzung zugehen. Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem eine Woche vor der Sitzung bereit zu stellen. In Ausnahmefällen genügt die Vorlage am Sitzungstag.</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen in der Tagesordnung und in den Sitzungsvorlagen nicht enthalten sein, es sei denn, die Kenntnis über diese Daten ist zur Meinungsbildung und Beschlussfassung zwingend erforderlich. In diesen Fällen erhalten den Zugriff auf die Sitzungsvorlagen ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses bzw. die für die Ausschusssitzung benannten Vertreter.</p> <p>Die Nennung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten wie z.B. Angaben im Rahmen von Strafverfahren etc. ist, sofern ihre Kenntnis für die Meinungsbildung und Beschlussfassung unabdingbar ist, nur mit nummerierten Tischvorlagen zulässig, die nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzusammeln sind.</p>	<p>Vorschlag zu § 23 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Änderungen in § 22</p> <p>§ 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(2)</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen in der Tagesordnung und in den Sitzungsvorlagen nicht enthalten sein, es sei denn, die Kenntnis über diese Daten ist zur Meinungsbildung und Beschlussfassung zwingend erforderlich. In diesen Fällen erhalten den Zugriff auf die Sitzungsvorlagen ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses bzw. die für die Ausschusssitzung benannten Vertreter.</p> <p>Die Nennung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten wie z.B. Angaben im Rahmen von Strafverfahren etc. ist, sofern ihre Kenntnis für die Meinungsbildung und Beschlussfassung unabdingbar ist, nur mit nummerierten Tischvorlagen zulässig, die nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes wieder einzusammeln sind.</p>
<p>§ 23 Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(3)</p> <p>Alle Stadtratsmitglieder erhalten die Tagesordnungen von Plenum und Ausschusssitzungen.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu § 23</p> <p>§ 23 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(3)</p> <p>Alle Stadtratsmitglieder erhalten die Tagesordnungen von Plenum und Ausschusssitzungen mit elektronischer Post (E-Mail).</p>

	<p>Antrag Nr. 1100 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage)</p> <p>§ 23 Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Tagesordnungen auf Wunsch einzelner Stadtratsmitglieder diesen nach wie vor in schriftlicher Form zugesandt werden.</p>
<p>§ 24 Anträge</p> <p>(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern des Stadtrates in Abschrift zuzuleiten.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu § 24</p> <p>§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden und sind unverzüglich den Mitgliedern des Stadtrates in Abschrift mit elektronischer Post (E-Mail) zuzuleiten.</p>
	<p>Antrag Nr. 1100 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage)</p> <p>§ 24 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Anträge auf Wunsch einzelner Stadtratsmitglieder diesen nach wie vor in schriftlicher Form zugesandt werden.</p>
<p>§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>... (10) Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von ¼ (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 3, unterstützt wird, ohne weiteres entsprochen werden. Der Antrag auf 2. Lesung ist mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung oder den Stadtrat zu versehen. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Hat der Antrag auf 2. Lesung Erfolg, so findet keine weitere Sachdebatte mehr statt.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu § 27</p> <p>§ 27 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, ohne weiteres entsprochen werden. Der Antrag auf 2. Lesung ist mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung oder den Stadtrat zu versehen. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Hat der Antrag auf 2. Lesung Erfolg, so findet keine weitere Sachdebatte mehr statt.</p>

<p>§ 30 Anfragen</p> <p>(1) Zum Schluss jeder Plenarsitzung sind sowohl im öffentlichen wie auch im nicht-öffentlichen Teil Anfragen, die mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht und ausdrücklich als "Plenaranfrage" bezeichnet wurden, zu beantworten. Jedes Stadtratsmitglied kann pro Sitzung zwei Anfragen stellen. Soweit eine Beantwortung noch nicht erfolgen kann, ist der/die Fragesteller/in zu unterrichten. Die Fragen sollen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut beziehen.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu § 30</p> <p>§ 30 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Zum Schluss jeder Plenarsitzung sind sowohl im öffentlichen wie auch im nicht-öffentlichen Teil Anfragen, die mindestens 14 Tage, 12.00 Uhr, vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht und ausdrücklich als "Plenaranfrage" bezeichnet wurden, zu beantworten. Jedes Stadtratsmitglied kann pro Sitzung zwei Anfragen stellen. Soweit eine Beantwortung noch nicht erfolgen kann, ist der/die Fragesteller/in zu unterrichten. Die Fragen sollen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Landshut beziehen.</p>
<p>Anlage I ...</p>	<p>Antrag Nr. 1101 der Stadtratsfraktion der Freien Wähler (siehe Anlage)</p> <p>Bildung eines beschließenden Ausschusses für Bürgeranliegen, ähnlich dem Petitionsausschuss auf Landes - und Bundesebene:</p> <p>Die Anlage I zur Geschäftsordnung wird entsprechend um diesen Ausschuss erweitert. Der Ausschuss befasst sich mit Anliegen der Landshuter Bürgerinnen und Bürger, die in die Zuständigkeit der Stadt Landshut fallen.</p>
<p>Anlage I</p> <p>3. Feriensenat</p> <p>...</p> <p>Er erledigt für die Dauer der Ferienzeit gem. § 20 GeschO alle Angelegenheiten, für die sonst das Plenum oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Angelegenheiten gem. § 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 9 und 11 GeschO, sowie Angelegenheiten, die dem Werkssenat obliegen oder Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 3, Feriensenat</p> <p>Ziffer 3 erhält in Satz 2 folgende neue Fassung:</p> <p>Er erledigt für die Dauer der Ferienzeit gem. § 20 GeschO alle Angelegenheiten, für die sonst das Plenum oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Angelegenheiten gem. § 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 9 und 11 GeschO oder Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.</p>
<p>Anlage I</p> <p>4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss</p> <p>...</p>	<p>Vorschlag d. Verwaltung zu Anlage I Nr. 4, Finanz- u. Wirtschaftsausschuss</p> <p>Es wird folgende Ziffer 2 e) eingefügt:</p> <p>2 e) für Fragen des ÖPNV, in denen die Stadt Aufgabenträger ist.</p>

<p>Anlage I</p> <p>6. Haushaltsausschuss</p> <p>d) die sonstigen Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet werden.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 6 d, Haushaltsausschuss</p> <p>Beim Haushaltsausschuss wird der Buchstabe d) gestrichen. Die Zuständigkeit für die sonstigen Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen wird auf den Verwaltungssenat übertragen.</p> <p>Die bisherige Nr. 6 e) wird künftig die Nr. 6 d)</p>
<p>Anlage I</p> <p>11. Personalsenat</p> <p>1 c) die Einstellung, Eingruppierung ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg und Kündigung von Beschäftigten der Vergütungsgruppe IV b bis II BAT (EGr. 10 bis 13 TVöD);</p> <p>2 b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe I b (EGr. 14 TVöD) ohne Zeit- oder Bewährungsaufstieg;</p> <p>3 b) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis Vergütungsgruppe V b (EGr. 9 a TVöD);</p> <p>3 c) die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, deren Eingruppierung im BMT-G geregelt ist, im Rahmen des Stellenplanes;</p> <p>3 f) die Einstellung von Aushilfspersonal für den Bereich der Beschäftigten bis Vergütungsgruppe V c (EGr. 8 TVöD) bis zur Dauer von 6 Monaten;</p>	<p>Hinweis der Verwaltung zu Anlage I Nr. 11, Personalsenat</p> <p>Beim Personalsenat sind aufgrund der inzwischen in Kraft getretenen Anlage 1 zum TVöD, Entgeltordnung (VKA), die rot markierten Textpassagen zu streichen.</p> <p>Zudem ist in der Ziffer 3 b) bei der EGr. 9 der Buchstabe a einzufügen.</p> <p>Mit der Streichen der Ziffer 3 c sind die weiteren Ziffern 3 d bis 3 n entsprechend anzupassen.</p>
<p>Anlage I</p> <p>12. Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern. Er ist örtliches Prüfungsorgan. Der Ausschuss kann jederzeit Sachverständige beziehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger zuzuziehen.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 12, Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Ziffer 12 erhält in folgende neue Fassung:</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein feststellender Ausschuss und besteht aus 7 Stadtratsmitgliedern. Er ist örtliches Prüfungsorgan und für die örtliche Rechnungsprüfung (Art. 103 und 106 GO) zuständig. Der Ausschuss kann jederzeit Sachverständige beziehen. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger zuzuziehen.</p>

<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Klinikums sowie über die Entlastung hierfür vor.</p> <p>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.</p>	<p>Hinsichtlich der Beschlussfassungen des Stadtrates über die Feststellungen der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Stadt, sowie der von ihr verwalteten Stiftungen und der Eigenbetriebe sowie der Beschlussfassungen über die Entlastungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist der Rechnungsprüfungsausschuss vorberatend tätig. Der Rechnungsprüfungsausschuss äußert sich gutachtlich vor der Entscheidung zu Personalangelegenheiten und Stellenbesetzungen des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist Berichterstatter in den Sitzungen des Stadtrates.</p> <p>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. Die Einberufung der Sitzungen und die Festsetzung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden.</p>
<p>Anlage I</p> <p>17. Verwaltungssenat</p> <p>...</p> <p>1 f) für das Gesundheitswesen;</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 17, Verwaltungssenat</p> <p>Beim Verwaltungssenat wird die Nr. 1 f) gestrichen. Die Angelegenheiten für das Gesundheitswesen werden künftig im Sozialausschuss behandelt.</p>
<p>Anlage I</p> <p>17. Verwaltungssenat</p> <p>...</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 17, Verwaltungssenat</p> <p>Es werden folgende Ziffern eingefügt:</p> <p>1 f) für die sonstigen Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt verwaltet werden</p> <p>1 o) für die Entscheidung über die Annahme von Spenden bei der Stadt und den Stiftungen</p> <p>1 p) für Fragen des Erschließungs- und Beitragsrechtes</p>